

**Wintersemester 2006/2007**  
**Strafrecht AT II**  
**Prof. Dr. iur. Michael Köhler**  
**1. Hausarbeit**  
**Gruppe A**

## **Sachverhalt**

A fuhr am 27.01.2007 gegen 2 Uhr in seinem PKW auf der Bundesstraße 216 in Richtung D. Er war angetrunken und mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,2 ‰ fahruntüchtig. Mit überhöhter Geschwindigkeit von ca. 120 km/h stieß er mit dem in gleicher Richtung auf seinem Kleinmotorrad fahrenden K zusammen. K wurde zur Seite geschleudert und so schwer verletzt, dass er an den Unfallfolgen verstarb. Die Ermittlungen ergaben, dass K sich zum Zeitpunkt des Zusammenstoßes auf der rechten Fahrbahnhälfte im Bereich des Mittelstreifens befunden hatte. Es war allerdings nicht auszuschließen, dass der seinerseits angetrunkene K erst kurz vor dem Zusammenstoß der beiden Fahrzeuge plötzlich nach links in die Fahrbahn des A eingeschwenkt war. In diesem Falle hätte A auch im fahrtüchtigen Zustand und bei Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h weder durch Bremsen, noch durch Ausweichen nach links den Zusammenstoß vermeiden können.

### **Erweiterung:**

A hielt nach dem Unfall an und fand den schwer verletzten K neben der Straße liegen. A erkannte, dass K in Lebensgefahr schwebte und sofortiger Hilfe bedurfte. Aus Rücksichtslosigkeit kümmerte A sich jedoch nicht weiter um den K. K verstarb. Hätte A umgehend Notfallhilfe veranlasst, wäre K gerettet worden.

### **Bearbeitervermerk:**

1. Wie ist das Verhalten des A strafrechtlich zu beurteilen?

(Straßenverkehrsdelikte nach dem 28. Abschnitt des StGB sind nicht zu erörtern)

2. Wie ist die Erweiterung des Falles strafrechtlich zu beurteilen?

(Straßenverkehrsdelikte, Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort und Mordmerkmale sind nicht zu erörtern)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Erster Tatkomplex: Der Unfall</b> .....	<b>1</b>
A. <i>Totschlag gemäß § 212 I StGB</i> .....	1
I. Tatbestand .....	1
Objektiver Tatbestand .....	1
a) Taterfolg .....	1
b) Tathandlung .....	1
c) Kausalität.....	2
d) Objektive Zurechenbarkeit.....	2
II. Ergebnis .....	4
B. <i>Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 227 I StGB</i> .....	4
I. Tatbestand .....	4
Objektiver Tatbestand .....	4
II. Ergebnis .....	4
C. <i>Fahrlässige Tötung gemäß § 222 StGB</i> .....	4
I. Tatbestand .....	4
Objektiver Tatbestand .....	4
a) Taterfolg, Tathandlung und Kausalität.....	5
b) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung und Vorhersehbarkeit des Erfolges .....	5
c) Objektive Zurechnung.....	6
aa) Pflichtwidrigkeitszusammenhang .....	6
(1) Die Lehre der Vermeidbarkeit .....	6
(2) Risikoerhöhungslehre .....	7
(3) Kausalitätstheorie .....	7
(4) Stellungnahme .....	8
bb) Zwischenergebnis .....	10
II. Ergebnis .....	10
<b>Zweiter Tatkomplex: Das Geschehen nach dem Unfall</b> .....	<b>10</b>
A. <i>Totschlag durch Unterlassen, gem. §212 I i.V.m. § 13 I StGB</i> .....	10
I. Tatbestand .....	10
Objektiver Tatbestand .....	10
a) Taterfolg .....	10
b) Tathandlung .....	11
c) Nichtvornahme einer gebotenen Handlung.....	11
d) Tatbestandsmäßigkeit des Verhaltens.....	11
aa) Kausalität.....	11
bb) Objektive Zurechnung .....	12
e) Garantenpflicht.....	12
aa) Verkehrssicherungspflicht.....	13
bb) Garantenstellung aus Ingerenz .....	13
(1) Pflichtwidrigkeitstheorie.....	13
(2) Verursachungstheorie .....	14
(3) Antiingerenztheorie .....	15
(4) Stellungnahme .....	15
cc) Zwischenergebnis .....	17
II. Ergebnis .....	17
B. <i>Aussetzung gemäß § 221 I Nr. 1, III StGB</i> .....	17
I. Tatbestand .....	17

Objektiver Tatbestand .....	17
Tatobjekt und Tathandlung .....	17
aa) Versetzen in eine hilflose Lage durch aktives Tun .....	17
bb) Versetzen in eine hilflose Lage durch Unterlassen .....	18
II. Ergebnis .....	18
<i>C. Aussetzung gemäß § 221 I Nr. 2, III StGB</i> .....	19
I. Tatbestand .....	19
Objektiver Tatbestand .....	19
a) Tatobjekt .....	19
b) Tathandlung .....	19
aa) Im Stich lassen .....	19
bb) Obhuts- und Beistandspflicht .....	19
II. Ergebnis .....	20
<i>D. Unterlassene Hilfeleistung gemäß § 323c StGB</i> .....	20
I. Tatbestand .....	20
1. Objektiver Tatbestand .....	20
a) Tatsituation .....	20
b) Tatbestandsmäßiges Verhalten .....	20
aa) Unterlassen der Hilfeleistung .....	20
bb) Erforderlichkeit der Hilfeleistung .....	21
cc) Möglichkeit der Hilfeleistung .....	22
dd) Zumutbarkeit der Hilfeleistung .....	22
2. Subjektiver Tatbestand .....	23
II. Rechtswidrigkeit .....	23
III. Schuld .....	24
IV. Ergebnis .....	24

## Literaturverzeichnis

- Baumann, Jürgen / Weber,  
Ulrich / Mitsch, Wolfgang                      Strafrecht, Allgemeiner Teil  
11. Auflage, Bielefeld 2003  
(zitiert: Baumann / Weber / Mitsch, AT)
- Binavince, Emilio                                      Die vier Momente der Fahrlässigkeitsdelikte  
Bielefeld 1969  
(zitiert: Binavince)
- Grünewald, Anette                                      Zivilrechtlich begründete Garantenpflichten im  
Strafrecht?  
Heft 122, Berlin 2001  
(zitiert: Grünewald)
- Haft, Fritjof    Strafrecht, Allgemeiner Teil  
9. Auflage, München 2004  
(zitiert: Haft, AT)
- Heinrich, Bernd                                        Strafrecht Allgemeiner Teil II  
1. Auflage, Stuttgart 2005  
(zitiert: Heinrich, AT II)
- Jescheck, Hans-Heinrich /  
Weigend, Thomas                                      Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil  
5. Auflage, Berlin 1996  
(zitiert: Jescheck / Weigend, AT)
- JuS    Juristische Schulung  
(zitiert nach Jahr und Seite)
- Jura    Juristische Ausbildung  
(zitiert nach Jahr und Seite)
- Kindhäuser, Urs                                        Lehrbuch des Strafrechts, Besonderer Teil I  
2. Auflage, Baden-Baden 2005  
(zitiert: Kindhäuser, BT I)
- Köhler, Michael                                        Strafrecht Allgemeiner Teil  
1. Auflage, Heidelberg 1997  
(zitiert: Köhler, AT)

- Kühl, Kristian  
Strafrecht Allgemeiner Teil  
5. Auflage, München 2005  
(zitiert: Kühl, AT)
- Küper, Wilfried / Welp, Jürgen  
Beiträge zur Rechtswissenschaft  
Festschrift zum 70. Geburtstag für Walter Stree und  
Johannes Wessels  
Heidelberg 1993  
(zitiert: Stree / Wessels – *Bearbeiter*)
- Lackner, Karl  
Festschrift zum 70. Geburtstag für Wilhelm Gallas  
Berlin 1973  
(zitiert: Gallas – *Bearbeiter*)
- Lackner, Karl / Kühl, Kristian  
Strafgesetzbuch, Kommentar  
25. Auflage, München 2004  
(zitiert: Lackner / Kühl)
- LK  
Leipziger Kommentar zum StGB  
Band 8, §§ 302a – 335a  
12. Auflage, Berlin 2006  
(zitiert: LK – *Bearbeiter*)
- NJW  
Neue Juristische Wochenschrift  
(zitiert nach Jahr und Seite)
- NStZ  
Neue Zeitschrift für Strafrecht  
(zitiert nach Jahr und Seite)
- Pfleiderer, Klaus  
Die Garantenstellung aus vorangegangenem Tun  
Band 2, Berlin 1968  
(zitiert: Pfeleiderer)
- Roxin, Claus  
Strafrecht, Allgemeiner Teil – Band I  
4. Auflage, München 2006  
(zitiert: Roxin, AT I)
- Roxin, Claus  
Strafrecht, Allgemeiner Teil – Band II  
1. Auflage, München 2003  
(zitiert: Roxin, AT II)
- Schönke, Adolf / Schröder,  
Horst  
Strafgesetzbuch, Kommentar  
27. Auflage, München 2006  
(zitiert: Schönke / Schröder – *Bearbeiter*)

- Schünemann, Bernd  
 Grund und Grenzen der unechten  
 Unterlassungsdelikte  
 Band 86, Göttingen 1971  
 (zitiert: Schünemann)
- SK  
 Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch  
 7. Auflage  
 (zitiert: SK – *Bearbeiter*, Monat Jahr)
- Tröndle, Herbert / Fischer,  
 Thomas  
 Strafgesetzbuch und Nebengesetze  
 54. Auflage, München 2007  
 (zitiert: Tröndle / Fischer)
- Welp, Jürgen  
 Vorangegangenes Tun als Grundlage einer  
 Handlungsäquivalenz der Unterlassung  
 Band 9, Berlin 1968  
 (zitiert: Welp)
- Wessels, Johannes / Beulke,  
 Werner  
 Strafrecht, Allgemeiner Teil  
 36. Auflage, Heidelberg 2005  
 (zitiert: Wessels / Beulke, AT)
- Wessels, Johannes / Hettinger,  
 Michael  
 Strafrecht, Besonderer Teil/1  
 30. Auflage, Heidelberg 2006  
 (zitiert: Wessels / Hettinger, BT/1)
- Abkürzungen entsprechen:**  
 Kirchner, Hildebert  
 Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache  
 5. Auflage, Berlin 2003

# Gutachten

## **Erster Tatkomplex: Der Unfall**

### **A. Totschlag gemäß § 212 I StGB**

A könnte sich des Totschlags an K schuldig gemacht haben gemäß § 212 I<sup>1</sup>, in dem er die Kollision seines Fahrzeugs mit dem des K herbeiführte.

#### **I. Tatbestand**

##### **Objektiver Tatbestand**

###### **a) Taterfolg**

K müsste getötet worden sein. Tötung eines Menschen ist jede Lebensverkürzung oder Beschleunigung des Todeseintritts<sup>2</sup> durch physische oder psychische Einwirkung<sup>3</sup>. Die Kollision mit dem Auto, welches von A geführt wurde, hat bei K starke körperliche Verletzungen herbeigeführt, die zum Ableben des K geführt haben wodurch das Leben erheblich verkürzt wurde. Demnach wurde K getötet.

###### **b) Tathandlung**

A könnte durch das Fahren unter Alkoholeinfluss und mit überhöhter Geschwindigkeit gehandelt haben. Nach der sozialen Handlungslehre zeichnet sich eine Handlung dadurch aus, dass der Täter nicht aus Reflex, sondern durch ein sozialerhebliches Verhalten handelt, welches auf die Außenwelt gewirkt hat. Dabei muss das Verhalten eine vom Menschen willentlich getragene Äußerung in Form von aktivem Tun oder Unterlassen sein<sup>4</sup>. Sie schließt dabei auch fahrlässiges Handeln mit ein<sup>5</sup>. Als A mit dem Fahrzeug in fahruntüchtigem Zustand und mit überhöhter

---

<sup>1</sup> Nicht näher gekennzeichnete §§ sind solche des StGB.

<sup>2</sup> BGHSt 21, 61

<sup>3</sup> Schönke / Schröder – Eser, § 212 Rn. 3

<sup>4</sup> Jeschek / Weigend, AT, § 23 IV S. 222

<sup>5</sup> Roxin, AT I, § 8 Rn. 27

Geschwindigkeit in Richtung des D fuhr, tat er dies willentlich und bewusst. Das Fahren war dabei sozialerhebliches aktives Tun, da es Auswirkungen auf die Umwelt hatte. A hat daher durch das Fahren des Fahrzeugs gehandelt.

### c) Kausalität

Die Handlung des A müsste kausal für den Tod des K sein. Nach der Äquivalenztheorie könnte jede Bedingung des Erfolges nicht hinweg gedacht werden, ohne dass der konkrete Erfolg ausbliebe<sup>6</sup>. Wäre A nicht mit dem Auto gefahren, so wäre der Tod des K nicht eingetreten. Das untüchtige Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit des A kann also nicht hinweg gedacht werden, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Form ausgeblieben wäre. Hierbei kann konkreter Weise von einer kumulativen Kausalität gesprochen werden. Sie besagt, dass zwei von einander unabhängige Handlungen zwar einzeln für sich nicht zum Erfolg geführt hätten, diesen aber erst in ihrem Zusammenwirken erreicht haben<sup>7</sup>. Dies gilt auch für Handlungen die durch das Opfer selbst begangen wurden<sup>8</sup>. Erst dadurch, dass A gefahren ist und K in die Fahrbahn eingeschwenkt hat, kommt es zu dem Tod des K. Jede Handlung für sich betrachtet, hätte jedoch nicht zum Erfolg geführt. Das Fahren wirkte somit *conditio-sine-qua-non* für den Tod des K.

### d) Objektive Zurechenbarkeit

Der Erfolg müsste A objektiv zurechenbar sein. Hierfür müsste ihm der Eintritt des Erfolges dahingehend zugerechnet werden, indem ihm die Handlung als „sein Werk“ betrachtet werden kann. Dies wäre durch die Schaffung einer tatbestandsmäßigen, relevanten Gefahr, die den Erfolg realisiert hat<sup>9</sup>, zu bejahen. A könnte eine rechtlich, relevante Gefahr geschaffen haben, indem er

---

<sup>6</sup> Wessels / Beulke, AT, § 6, Rn. 156

<sup>7</sup> Lackner / Kühl, Vorbem. zu § 13 Rn. 11

<sup>8</sup> Schönke / Schröder - Lenckner/Eisele, Vorbem. § 13 Rn. 77

<sup>9</sup> Haft, AT, S. 54

widerrechtlich unter Alkoholeinfluss<sup>10</sup> und mit überhöhter Geschwindigkeit<sup>11</sup> gefahren ist. Danach wäre ihm der Erfolg objektiv zurechenbar gewesen.

Nach dem Verantwortungsprinzip wäre die Schaffung der Gefahr aber ausgeschlossen, wenn K eigenverantwortlich den Erfolg herbeigeführt oder unterstützt hätte. Denn „*der Mensch soll grundsätzlich nur für sein Verhalten, nicht aber für das Verhalten anderer*“<sup>12</sup> zur Verantwortung gezogen werden. Das Verhalten der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung liegt jedoch nur vor, wenn dieses wissentlich und unter Kenntnis der gesamten Tragweite über das Risiko entstanden ist<sup>13</sup>. Es ist nicht auszuschließen, dass K eigenverantwortlich den Erfolg herbeigeführt hat, indem er selbst fahruntüchtig gewesen ist und zum Tatzeitpunkt in die Fahrbahn des A eingelenkt hat. Der Erfolg wäre gerade dann A nicht objektiv zurechenbar, wenn er unter Einhaltung der gebotenen Sorgfalt<sup>14</sup>, also fahrtüchtig und nicht mit überhöhter Geschwindigkeit, gefahren wäre. Jedoch kann nicht unterstellt werden, dass sich K, bei dem Einlenken in die Fahrspur des A, vollständig darüber bewusst gewesen ist, welches Risiko er mit dieser Entscheidung dabei eingeht.

Jedoch ist es für die Beurteilung der objektiven Zurechnungen zwingend notwendig, ein pflichtgemäßes Alternativverhalten zu prüfen. Es stellt sich danach die Frage, ob die Möglichkeit bestehen könnte, dass der Tod des K auch beim Fahren mit der gebotenen Sorgfalt eingetreten wäre. Dies wurde bereits im Verantwortungsprinzip näher erörtert. Demnach kann dies nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Dies hat zur Folge, dass dem A der Erfolg nicht objektiv zugerechnet werden kann.

---

<sup>10</sup> StGB § 316 I

<sup>11</sup> StVO § 3 III Nr. 2c

<sup>12</sup> Haft, AT, S. 57

<sup>13</sup> NSTZ 1997, 341

<sup>14</sup> StVO §2 I, II

## **II. Ergebnis**

A ist nicht schuldig wegen Totschlags des K gemäß § 212 I.

## **B. Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 227 I StGB**

A könnte schuldig sein wegen Körperverletzung des K mit Todesfolge gemäß § 227 I.

### **I. Tatbestand**

#### **Objektiver Tatbestand**

Bei der Prüfung des objektiven Tatbestandes käme man bei unter Beachtung der objektiven Zurechnung zu demselben Ergebnis wie bei dem vorsätzlichen Totschlagsdelikt. Deshalb kann hier eine weitergehende Erörterung des Tatbestands der Körperverletzung mit Todesfolge ausbleiben kann.

## **II. Ergebnis**

A ist nicht schuldig wegen Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 227 I.

## **C. Fahrlässige Tötung gemäß § 222 StGB**

A könnte sich wegen fahrlässiger Tötung an K schuldig gemacht haben gemäß § 222, in dem er die Kollision seines Fahrzeugs mit dem K bewusst fahrlässig herbeiführte.

### **I. Tatbestand**

#### **Objektiver Tatbestand**

**a) Taterfolg, Tathandlung und Kausalität**

Wie bereits erörtert, besteht die Handlung im Fahren unter Alkoholeinfluss mit überhöhter Geschwindigkeit durch A und der Taterfolg besteht im Tod des K. Beide Elemente wirken kausal aufeinander<sup>15</sup>.

**b) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung und Vorhersehbarkeit des Erfolges**

A müsste gegen die objektive Sorgfaltspflicht verstoßen haben. Grundsätzlich hat im Straßenverkehr jeder Teilnehmer Rücksicht auf andere zu nehmen und somit die gebotene Sorgfalt zu beachten. Dies schließt sich aus den konkreten Sorgfaltnormen<sup>16</sup>. Weiter wird verglichen, welche Anforderungen an einen besonnenen, sozialen und gewissenhaft Handelnden in derselben Gefahrensituation gestellt werden könnten<sup>17</sup>. A fuhr zum Tatzeitpunkt unter erheblichem Alkoholeinfluss mit überhöhter Geschwindigkeit. Hierin verstieß er schon gegen die gebotene Sorgfaltnorm.

Fraglich ist, ob nicht durch das Verhalten des K die Sorgfaltspflicht des A begrenzt wurde. Nach dem Vertrauensgrundsatz scheidet die Sorgfaltspflicht für den Täter aus, wenn er sich ordnungsgemäß verhält und darauf vertrauen darf, dass sich auch die anderen Verkehrsteilnehmer entsprechend verhalten. Es ist nicht ausgeschlossen, dass K durch sein Verhalten ebenfalls sorgfaltspflichtwidrig gehandelt hat. Auch im fahrtüchtigen Zustand des A hätte dieser die Kollision nicht vermeiden können. Diese Annahme wird beim Vertrauensgrundsatz hingegen nicht berücksichtigt<sup>18</sup>. Denn wer sich selber nicht ordnungsgemäß verhält darf auch nicht darauf vertrauen, dass andere dies tun. Dies ergibt sich daraus, dass das pflichtwidrige Verhalten des A schon dazu

---

<sup>15</sup> Siehe Erster Tatkomplex, A I a-c)

<sup>16</sup> Siehe Erster Tatkomplex, A I d)

<sup>17</sup> BGH JZ 2005, 685

<sup>18</sup> Jura 1998, 21

geeignet war, den Erfolg herbeizuführen<sup>19</sup>. Somit ist die objektive Sorgfaltspflichtverletzung des A zu bejahen.

A müsste gleichzeitig diese Sorgfaltspflichtwidrigkeit erkannt haben. Das Bewusstsein wird dahingehend gemessen, was ein umsichtig handelnder und denkender Mensch in derselben Situation auf Grund seiner allgemeinen Lebenserfahrung in Rechnung gestellt werden kann<sup>20</sup>. A muss unterstellt werden, dass er auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung wissen muss, dass sein pflichtwidriges Verhalten am Steuer des Fahrzeuges zu einem Unfall führen kann. Auch muss ihm bewusst sein, dass zu schnelles Fahren gegen die Straßenverkehrsordnung und Trunkenheit am Steuer gegen das Strafgesetz verstößt. A hat demnach bewusst gegen die Sorgfaltspflichten verstoßen.

### **c) Objektive Zurechnung**

A könnte der Erfolg objektiv zurechenbar sein. Anders als beim vorsätzlichen Begehungsdelikt liegt das Hauptaugenmerk der objektiven Zurechnung beim bewussten fahrlässigen Begehungsdelikt auf der Kausalität zwischen Sorgfaltspflichtverletzung und Erfolg<sup>21</sup>.

#### **aa) Pflichtwidrigkeitszusammenhang**

Es müsste ein Zusammenhang bestehen zwischen dem sorgfaltswidrigen Verhalten des A und dem Tod des K.

##### **(1) Die Lehre der Vermeidbarkeit**

Die Lehre der Vermeidbarkeit geht davon aus, dass auch bei pflichtgemäßen Alternativverhalten des Täters, der tatbestandmäßige Erfolg trotzdem eingetreten wäre<sup>22</sup> oder zumindest die Möglichkeit dafür bestünde<sup>23</sup>; also, dass der Erfolg letztendlich nur auf Grund von Naturereignissen oder dem

---

<sup>19</sup> Wessels / Beulke, AT, § 15 Rn. 671a

<sup>20</sup> Wessels / Beulke, AT, § 15 Rn. 667a

<sup>21</sup> Kühl, AT, § 17 Rn. 45

<sup>22</sup> Vgl. statt vieler Schönke / Schröder – Cramer/Sternberg-Lieben, § 15 Rn. 174

<sup>23</sup> Heinrich, AT II, Rn. 1045

pflichtwidrigem Verhalten des Opfers eingetreten sei<sup>24</sup>. In solch einem Fall müsse der Zusammenhang zwischen Sorgfaltspflichtverletzung und Erfolg verneint werden<sup>25</sup>.

Im konkreten Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Unfall auch geschehen wäre, wäre A nicht fahruntüchtig und mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren. A wäre dem entsprechend für den Erfolg nicht objektiv zurechenbar.

### (2) Risikoerhöhungslehre

Die Risikoerhöhungslehre geht hingegen davon aus, dass schon die Erhöhung des Risikos der Gefahr ausreichen würde, um dem Täter den Erfolg objektiv zu zurechnen. Gleichwohl wird ein fiktives, rechtmäßiges Alternativverhalten unter Berücksichtigung einer Risikosteigerung des A durch sein sorgfaltspflichtwidriges Verhalten begutachtet. Kommt man unumstößlich zu dem Schluss, dass dieses Verhalten eine konkrete Risikoerhöhung darstellt, müsse von einer objektiven Zurechnung ausgegangen werden<sup>26</sup>.

A müsste somit für sein Verhalten schon deshalb haftbar sein, da er zwar den Tod des K nicht zweifelsfrei verursacht hat, aber zumindest das Risiko durch seinen fahruntüchtigen Zustand und dem zu schnellen Fahren erhöht hat. Denn, dass Alkoholeinfluss im Straßenverkehr die Aufmerksamkeit eines Fahrers erheblich sinken lässt, ist bekannt. Das zu schnelle Fahren steigert das Gefahrenrisiko dabei noch einmal erheblich, da im Fall einer drohenden Kollision der Fahrer viel schneller reagieren muss um zu bremsen. A wäre hiernach der Erfolg objektiv zurechenbar.

### (3) Kausalitätstheorie

Die Kausalitätstheorie unterstellt eine objektive Zurechnung bereits mit der Kausalität von Handlung und Erfolg. Ein hypothetisches Alternativverhalten wird nach ihr gänzlich untersagt und so nur die Realität begutachtet<sup>27</sup>. Das pflichtwidrige Fahren des A war kausal

---

<sup>24</sup> Wessels / Beulke, AT, § 15 Rn. 676

<sup>25</sup> BGHSt 11, 1

<sup>26</sup> Vgl. statt vieler Schönke / Schröder – Cramer/Sternberg-Lieben, § 15 Rn. 179

<sup>27</sup> Binavince, S. 220

für den Tod des K<sup>28</sup>. Die Möglichkeit, dass das Verhalten des K ursächlich war, spielt keine Rolle. Das Verhalten des A wäre ihm daher objektiv zurechenbar.

#### (4) Stellungnahme

Für die Kausalitätstheorie spricht, dass sie zwischen hypothetischem Alternativverhalten und dem wirklichen Verhalten des Täters strikt trennt. Gerade bei Verkehrsdelikten wird diese Theorie angewandt<sup>29</sup>. Begründet wird diese vor allem damit, dass eine realitätsfernes Hinzudenken methodisch unzulässig sei.

Als weiteres Argument wird aufgeführt, dass die Möglichkeit des Erfolgseintritts bei pflichtgemäßen Verhalten umgekehrt wird. So wird gegenteilig unterstellt, dass ja auch die Möglichkeit bestand, dass bei pflichtgemäßen Verhalten der Erfolg nicht eingetreten wäre. Der Täter hätte also im Vorhinein schon die Chance gehabt, den möglichen Erfolg abzuwenden. Darin sehen die Theorie und deren Vertreter vor allem die Vorwerfbarkeit der objektiven Zurechnung.

Für die Risikoerhöhungslehre spricht, dass der Täter gerade bei der Verletzung der Sorgfaltspflicht darauf zu achten hat, sich pflichtgemäß zu verhalten, da durch sein sorgfaltswidriges Verhalten das Risiko erheblich erhöht wurde<sup>30</sup>. Dies begründet sich danach, dass - wenn A schon fahruntüchtig ist - er doch gerade deswegen noch stärker darauf zu achten hat, dass er die gebotene Geschwindigkeit einhält um nicht das Risiko eines Unfalls zu erhöhen.

Ein weiterer Punkt, der für die Risikoerhöhungslehre spricht, ist, dass aus Sicht des Opfers bereits aus sozialen Gründen heraus, der Täter schon darauf zu achten hat, dass er durch sein pflichtwidriges Verhalten nicht noch das Risiko erhöht. Tut er dies doch, sollte ihm dies auch zu Last gelegt werden, da er dies hätte vermeiden

---

<sup>28</sup> Siehe Erster Tatkomplex, A I c)

<sup>29</sup> NJW 1968, S. 1532

<sup>30</sup> BGHSt 24, 31

können. Denn dies hätte weiter zur Folge, dass der Täter einen zusätzlichen Rechtsfreiraum genießen könnte.

Für die Vermeidbarkeitstheorie spricht, dass nicht erst mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass der Erfolg auch bei pflichtgemäßen Verhalten des A eingetreten wäre. Viel mehr wird schon die Möglichkeit hier für erachtet. Im konkreten Fall wird lediglich davon gesprochen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass K in die Fahrbahn des A einlenkt. Dies lässt entsprechend nur auf einen eventuellen Alternativverlauf des Geschehens schließen. Mangels genauerer Erkenntnisse wäre A demnach zu urteilen *in dubio pro reo*<sup>31</sup> die Sorgfaltspflichtverletzung nicht objektiv zurechenbar. Denn der Täter soll nur für das Verhalten haftbar sein, welches er zweifelsfrei begangen hat. Denn grundsätzlich gilt bei jedem Angeklagten die Unschuldsvermutung<sup>32</sup>. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass der Grundsatz *in dubio pro reo* im Falle der Risikoerhöhungslehre und der Kausalitätstheorie keinerlei Bestand mehr hätte, da hier immer eher das negative Verhalten unterstellt und haftbar gemacht wird.

Ebenfalls für die Vermeidbarkeitstheorie spricht, dass erst die konkrete Rechtsgutsverletzung haftbar gemacht werden soll. Die Risikoerhöhungslehre verurteilt aber schon die alleinige Erhöhung der Gefahr einer Verletzung<sup>33</sup>.

Als weiteres Argument kann aufgeführt werden, dass durch das Gebot der Sorgfaltspflicht das vermieden werden soll, was der Täter im Stande ist zu vermeiden. Es kann ihm also nicht angehaftet werden, was ihm unmöglich war zu vermeiden, weil es ihm auch bei pflichtgemäßen Alternativverhalten trotzdem wiederfahren wäre.

Ein weiterer Punkt, der für die Vermeidbarkeitstheorie spricht, ist eher prozessualer Natur, da durch die Risikoerhöhungslehre eine

---

<sup>31</sup> Wessels / Beulke, AT, § 18 Rn. 802, BVerfG MDR 1975, 468

<sup>32</sup> StPO § 261

<sup>33</sup> Baumann / Weber / Mitsch, AT, § 14 Rn. 86

Umkehr der Beweislast auf den Täter statt findet. Er müsse glaubhaft machen, dass der Erfolg auch bei pflichtgemäßen Verhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eingetreten wäre. Dies ist aus prozessualen Gesichtspunkten eher unüblich, da die Beweislast grundsätzlich beim Ankläger liegt<sup>34</sup>.

Nach Abwägung der einzelnen Argumente muss zu dem Schluss gekommen werden, dass in diesem Fall der Vermeidbarkeitstheorie Folge zu leisten ist.

### **bb) Zwischenergebnis**

Auf Grund der Sorgfaltspflichtverletzung ist der Erfolg dem A nicht objektiv zurechenbar.

## **II. Ergebnis**

A ist nicht schuldig wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222.

## **Zweiter Tatkomplex: Das Geschehen nach dem Unfall**

### **A. Totschlag durch Unterlassen, gem. §212 I i.V.m. § 13 I StGB**

A könnte sich schuldig gemacht haben wegen Totschlags durch Unterlassen gemäß § 212 I i.V.m. § 13 I, in dem er den schwerverletzten K am Tatort zurückließ.

#### **I. Tatbestand**

##### **Objektiver Tatbestand**

##### **a) Taterfolg**

Der Taterfolg ergibt sich aus der Tötung eines Menschen<sup>35</sup>.

---

<sup>34</sup> Heinrich, AT II, Rn. 1044

<sup>35</sup> Siehe Erster Tatkomplex, A I a)

**b) Tathandlung**

A müsste K durch Unterlassen getötet haben. Unterlassen ist jede Nichtvornahme einer gebotenen Handlung<sup>36</sup> zur Abwehr eines Erfolges<sup>37</sup>. In dem Zurücklassen könnte der Schwerpunkt der Handlung liegen, weshalb von einem Unterlassen gesprochen werden kann. In Abgrenzung zum aktiven Tun, spricht man von diesem auch, wenn Energieeinsatz, in Formen von innerer oder äußerer Leistung und Anstrengung, ausbleibt<sup>38</sup>. A ließ den sterbenden K am Unfallort zurück, ohne eine Rettungshandlung vorzunehmen. Viel mehr ließ er den „Dingen ihren Lauf“ in dem er K am Unfallort liegen ließ und sich entfernte. Er blieb insofern untätig. Demnach hat A den K durch Unterlassen getötet.

**c) Nichtvornahme einer gebotenen Handlung**

A könnte eine gebotene Handlung nicht vorgenommen haben. Von einer gebotenen Handlung spricht man, wenn der Täter es unterlassen hat, durch ein pflichtgemäßes Verhalten den Erfolg abzuwenden. A hätte umgehend Notfallhilfe einleiten müssen. Dies ergibt sich schon aus der entsprechenden Sorgfaltsnorm<sup>39</sup>. Dies hat A jedoch vollständig unterlassen. A hat somit die gebotene Handlung nicht vorgenommen.

**d) Tatbestandsmäßigkeit des Verhaltens****aa) Kausalität**

Das Unterlassen des A müsste kausal für den Tod des K gewesen sein. Da bei unechten Unterlassungsdelikten eine konkrete Kausalität nur schwer bis gar nicht zu ermitteln ist, kann nur im Wege einer hypothetischen Kausalität der Zusammenhang

---

<sup>36</sup> Schönke / Schröder – *Stree*, Vor. § 13, Rn. 151

<sup>37</sup> Wessels / Beulke, § 16 Rn. 708

<sup>38</sup> Gallas – *Engisch*, S. 171

<sup>39</sup> StVO § 34 I Nr. 1 ff.

zwischen Handlung und Erfolg beurteilt werden<sup>40</sup>. Danach wird dahingehend eine Prognose aufgestellt, in wie weit der Erfolg durch die entsprechend gebotene Handlung ausgeblieben wäre. Es ist unstrittig davon auszugehen, dass der Tod des K ausgeblieben wäre, wenn A umgehend mit den Rettungsmaßnahmen begonnen hätte. Das Unterlassen des A wirkte folglich *conditio-sine-qua-non* auf den Tod des K.

### **bb) Objektive Zurechnung**

Der Erfolg müsste A objektiv zurechenbar gewesen sein. Dies liegt vor, wenn der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre, hätte der Unterlassende die gebotene Handlung vorgenommen<sup>41</sup>. Der Tod des K wäre unstrittig nicht eingetreten, hätte A pflichtgemäß gehandelt. Die Handlung ist demnach objektiv dem A zurechenbar.

### **e) Garantenpflicht**

Fraglich ist, ob A gegenüber K eine Garantenpflicht hatte. Eine Garantenstellung begründet eine besondere Pflichtstellung, aus der der Unterlassende als Garant rechtlich einzustehen hat, damit der Erfolg nicht eintritt<sup>42</sup>. Ziel einer Garantenstellung ist es, dass sich der Unterlassene, als das in Abhängigkeit befindliche Rechtsgutsobjekt, auf den Garanten verlassen können soll. Ist dieses Vertrauen missbraucht, handelte der Garant pflichtwidrig<sup>43</sup>. Zu trennen ist hierbei im Wesentlichen zwischen einer Obhuts- bzw. Beschützerpflicht und einer Überwachungspflicht<sup>44</sup>. Ersteres beinhaltet die Garantenstellung kraft Gesetz (z.B. Eheverhältnisse, Eltern-Kind-Verhältnisse, etc.) und aus Gewährübernahme aus besonderen Vertrauensverhältnissen. Die Überwachungspflicht behandelt hingegen im Wesentlichen Sicherungs- und Verantwortlichkeitspflichten aus bestimmten Gefahrenquellen<sup>45</sup>.

<sup>40</sup> Vgl. statt vieler, BGHSt 37, 106 [126]

<sup>41</sup> Heinrich, AT II, Rn. 891

<sup>42</sup> Wessels / Beulke, AT, § 16 Rn. 715

<sup>43</sup> Jescheck / Weigend, AT, § 59 S. 620

<sup>44</sup> Schönke / Schröder – *Stree*, § 13 Rn. 10 f.

<sup>45</sup> Wessels / Beulke, AT, § 16 Rn. 722

### aa) Verkehrssicherungspflicht

A müsste eine Verkehrssicherungspflicht gegenüber K haben. Diese bezeichnet vor allem Sicherungs- und Überwachungspflichten aus dem Eigentum oder Besitz von Gegenständen von denen eine Gefahr ausgehen könnte<sup>46</sup>. Diese Pflicht begründet sich daraus, dass bei Gefahren, die von einer Sache<sup>47</sup>, Anlage oder Einrichtung ausgehen, der Inhaber darauf zu achten hat, dass diese Gefahren innerhalb seines Herrschaftsbereichs verbleiben<sup>48</sup>. Da A zum Tatzeitpunkt der Inhaber des Kraftfahrzeuges war, hätte er dafür zu sorgen, dass keine Gefahr von diesem ausgehen kann. Jedoch ist nicht das Fahrzeug ursächlich für die Gefahr sondern, das Vorverhalten des A oder das des K. A hat somit keine Verkehrssicherungspflicht gegenüber K.

### bb) Garantenstellung aus Ingerenz

A könnte eine Garantenstellung aus Ingerenz gegenüber K haben. Ingerenz bedeutet die Sonderpflichtstellung aus der Schaffung einer Gefahrenquelle durch den Unterlassenden<sup>49</sup>. Demnach wird das Vorverhalten des Unterlassenden dahin gehend begutachtet, in wie weit er, in Bezug auf das Verletzen einer Sorgfaltsnorm<sup>50</sup>, für die Schaffung der Gefahrenquelle qualifiziert gewesen ist<sup>51</sup>.

#### (1) Pflichtwidrigkeitstheorie

Die Pflichtwidrigkeitstheorie geht davon aus, dass für eine Garantenstellung ein pflichtwidriges Vorverhalten Bedingung sei<sup>52</sup>. Jedoch muss dabei beachtet werden, dass das pflichtwidrige Vorverhalten ursächlich, also kausal, für den Erfolg ist<sup>53</sup> und es objektiv zurechenbar<sup>54</sup> ist. Eine Ausnahme könnte jedoch auch

---

<sup>46</sup> Wessels / Beulke, § 16 Rn. 723

<sup>47</sup> BGB § 90

<sup>48</sup> BGHSt 19, 286

<sup>49</sup> Tröndle / Fischer, § 13 Rn. 11

<sup>50</sup> Siehe Erster Tatkomplex, A I d)

<sup>51</sup> FS - Stree / Wessels – Dencker, S. 137

<sup>52</sup> Kühl, AT, § 18 Rn. 93

<sup>53</sup> Köhler, AT, 2.4.3.1; Roxin, AT II, § 32 Rn. 170

<sup>54</sup> Roxin, AT II, § 32 Rn. 170

pflichtgemäßes Verhalten bilden, wenn es zwar nicht zu einer konkreten Gefahr geführt, aber das Risiko dafür erheblich erhöht hat<sup>55</sup>. Erwähnenswert sei noch, dass eine Garantenstellung auch dann nicht in Betracht käme, wenn der Unterlassene durch sein eigenes Vorverhalten selbst die Gefahr bzw. den Erfolg heraufbeschworen hat<sup>56</sup>.

A hätte gerade durch sein sorgfaltspflichtwidriges Vorverhalten, dass in dem fahruntüchtigen Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit liegt, die Gefahr verursacht. Das pflichtwidrige Verhalten kann jedoch nicht zweifelsfrei als Ursache für den Tod des K gewertet werden, da es ihm zum einen nicht objektiv zurechenbar ist und K auch durch eine Selbstgefährdung den Erfolg verursacht haben könnte. Eine Garantenstellung wäre demnach zu verneinen.

## (2) Verursachungstheorie

Die Verursachungstheorie geht hingegen davon aus, dass jede vorangegangene Rechtsgutsverletzung, in dem darauf folgenden Verhalten, wieder versucht werden muss, wenn möglich, zu verhindern, ansonsten aber wenigstens zu mindern<sup>57</sup>. Es ist dabei unerheblich, ob die Vorverletzung aus einem pflichtwidrigen oder pflichtgemäßen Vorverhalten zu Stande gekommen<sup>58</sup>. Viel mehr wird verlangt, dass mit allen Mitteln versucht wird, Schutzmaßnahmen für das verletzte Rechtsgutsobjekt zu erreichen. Im konkreten Fall würde dies bedeuten, dass A - unabhängig davon, dass er in seinem Vorverhalten durch sein fahruntüchtiges und zu schnelles Fahren pflichtwidrig gehandelt hat - für K einzustehen hat. Dies bedeutet weiter, dass er in Folge der Verursachung der Gefahr, umgehend Rettungsmaßnahmen einzuleiten gehabt hätte, um den Schutz des K höchst möglich zu garantieren. Somit befände sich A in einer Garantenstellung gegenüber K.

---

<sup>55</sup> Grünewald, S. 136; NStZ 2000, S. 414 f.

<sup>56</sup> Roxin, AT II, § 32 Rn. 175

<sup>57</sup> JuS 1971, S. 74 ff.

<sup>58</sup> JuS 1981, S. 482 ff.

## (3) Antiingerenztheorie

Die Antiingerenztheorie schließt jede Form der Ingerenz aus. Nach ihr ist die Schaffung einer Gefahr durch das Vorverhalten des Unterlassenden völlig irrelevant<sup>59</sup>.

A hat zwar in seinem Vorverhalten pflichtwidrig gehandelt, doch sei dies keine Ursache für eine Garantenstellung.

## (4) Stellungnahme

Für die Antiingerenztheorie spricht, dass durch sie die Rechtsproblematik der Garantenstellung aus Ingerenz, von vornherein vermieden werden soll. Allen voran *Schünemann* ist der Ansicht, dass jedes Verhalten für sich behandelt werden muss. Ein Vorverhalten sollte dabei keine Begründung für die Strafbarkeit eines darauf folgenden Deliktes sein, da das Vorverhalten, wenn es denn pflichtwidrig ist, schon durch andere Straf- und Rechtsnormen eingegrenzt werden sollte. Die Ingerenz würde dazu führen, dass die Rechtssprechung auf umständliche Wege zwanghaft versuchen würde, einen Täter für sein Unterlassen haftbar zu machen, indem es sein Verhalten *ex post* für pflichtgemäß hält, aber im Zuge der Prüfung des Unterlassungsdeliktes dieses *ex ante* für pflichtwidrig erklärt. Für diesen und ähnliche Fälle hätte es zur Folge, dass eine Strafbarkeit i.S.v. §§ 142, 323c überhaupt nicht Betracht käme. Dies würde weiter bedeuten, dass das Strafrechtssystem in sich unschlüssig würde, weil das Vorverhalten nicht ausschöpfend haftbar gemacht würde und das Nachverhalten zu streng geahndet werden könnte<sup>60</sup>.

Für die Verursachungstheorie spricht, dass sich jedermann grundsätzlich für sein Verhalten verantwortlich fühlt. Ob es nun pflichtwidrig oder pflichtgemäß ausgeübt wurde spielt dabei, vor allem lt. *Welp*<sup>61</sup>, keine Rolle. Demnach hat auch jeder für die Folgen seines Verhaltens einzustehen. Es kann nicht angenommen

---

<sup>59</sup> Schünemann, S. 313 ff.

<sup>60</sup> Pfeleiderer, S 139 ff.; krit. BGHSt 7, 287

<sup>61</sup> Welp, 3 Kap. S. 233

werden, dass man nur bei positiven Folgen einer Handlung die Verantwortung trägt, sondern auch bei Negativen. Würde dies das Strafrecht verkennen, wäre das Ergebnis eine allgemeine Verantwortungslosigkeit des Einzelnen gegenüber negativen Folgen seines Handelns. Diese Argumentation hat gerade sozial-ethische Gründe, da hierdurch versucht wird, den Menschen zu sozialem, hilfsbereitem Handeln zu verleiten und anzuregen.

Für die Pflichtwidrigkeitstheorie spricht hingegen, dass nur das pflichtwidrige Vorverhalten in der Garantenstellung Rechnung trägt. Danach würde also nur das Handeln haftbar gemacht, welches ursächlich für den Erfolg ist. Ziel ist es, dabei denjenigen zu schützen, der darauf vertraut, dass sein pflichtgemäßes Verhalten keine negativen Folgen nach sich zieht. Würde, wie in der Verursachungstheorie, hingegen jedes Vorverhalten eine Garantenstellung nach sich ziehen, würde das zu einer Willkür bei der Verteilung von Sonderpflichtstellungen führen.

Des Weiteren gewinnt gerade bei einer pflichtgemäßen, fahrlässigen Vorhandlung diese Theorie noch mehr Plastizität. In solch einem Fall war sich der Unterlassende nicht einmal bewusst, welche Folgen sein Handeln hat. Nur eine Verpflichtung auf Grund des Handelns zu haben, wäre zu abwegig und würde zu einer *versari in re illicita*<sup>62</sup> führen.

Bezugnehmend auf die Antiingerenztheorie, kann von der Pflichtwidrigkeitstheorie behauptet werden, dass hierbei die Verbotsnormen wie §§ 142, 323c nicht gänzlich ausgeschaltet werden. Sollte der Unterlassende nämlich in seinem Vorverhalten pflichtgemäß gehandelt haben, kann sein Unterlassen nicht dadurch schon von jeglicher Haftung ausgeschlossen werden.

Auch wird dem Grundsatz *in dubio pro reo* in dieser Theorie am ehesten Rechnung getragen, da durch die objektive Zurechnung der Pflichtwidrigkeit darauf geachtet wird, dass derjenige haftbar

---

<sup>62</sup> Roxin, AT II, § 32 Rn. 170

gemacht wird, der objektiv zurechenbar Verursacher des Erfolges war.

### **cc) Zwischenergebnis**

Nach Abwägung der Argumente, die eindeutig für die Pflichtwidrigkeitstheorie sprechen, kann von einer Garantenstellung des A gegenüber K nicht gesprochen werden.

## **II. Ergebnis**

A ist nicht schuldig wegen Totschlags durch Unterlassen an K gemäß § 212 I i.V.m. § 13 I.

## **B. Aussetzung gemäß § 221 I Nr. 1, III StGB**

A könnte schuldig sein, K in eine hilflose Lage versetzt zu haben die zum Tode geführt hat gemäß § 221 I Nr. 1, III.

### **I. Tatbestand**

#### **Objektiver Tatbestand**

#### **Tatobjekt und Tathandlung**

##### **aa) Versetzen in eine hilflose Lage durch aktives Tun**

A müsste K in eine hilflose Lage versetzt haben. Tatbestand des Aussetzens ist, dass ein Mensch in eine hilflose Lage versetzt wird, aus der er sich mit eigenen Mitteln nicht mehr befreien kann und damit in eine Abhängigkeit gegenüber einem anderen gerät<sup>63</sup>. Das Versetzen ist jedoch nicht einzig und allein auf den Aufenthaltsort eines Menschen beschränkt<sup>64</sup>, sondern es reicht dabei schon jede lebensgefährdende Verursachung des Rechtsobjektes aus. Im Wesentlichen ist das Versetzen gekennzeichnet durch das Verhalten des Aussetzenden. Das Verhalten beim Versetzen ist dabei vor allem durch aktives Tun in Form von Drohung, Zwang

---

<sup>63</sup> Schönke / Schröder – Eser, § 221 Rn. 2

<sup>64</sup> Jura 1998, S. 177

oder Gewalt geprägt<sup>65</sup>. A ließ K in einer hilflosen Lage zurück. Es war zu der späten Tatzeit nicht abzusehen, ob K evtl. durch andere Verkehrsteilnehmer schnellst möglich gerettet werden kann. Auf Grund der akuten Lebensgefahr war K auch nicht im Stande, seine Lage aus eigener Kraft heraus zu verbessern und einen möglichen Tod zu verhindern. Jedoch hat A den K nicht in diese Notlage versetzt, da er ihm gegenüber keine Drohung geäußert oder Gewalt angewandt hat. A hat K dem zu Folge nicht in eine hilflose Lage versetzt.

### **bb) Versetzen in eine hilflose Lage durch Unterlassen**

Fraglich ist, ob A durch Unterlassen den K in eine hilflose Lage versetzt hat. Durch Unterlassen kann der Ausgesetzte nur in eine hilflose Lage versetzt werden, wenn der Aussetzende bei einer Abwendung der Gefahr untätig bleibt und es somit unterlässt, dass das Opfer in Gefahr gerät. Dabei ist es wichtig, dass die Lage des Opfers sich durch die Unterlassung des Täters erheblich verschlechtert. Eine bereits vorhandene hilflose Lage, die in keinster Weise beeinträchtigt wird, reicht dabei noch nicht aus<sup>66</sup>. A blieb zwar untätig, K aus seiner hilflosen Lage zu befreien, jedoch hat sich dadurch die lebensbedrohliche Lage nicht noch verstärkt. Auch gibt es keinen Anlass dazu, dass A den K von einer drohenden neuen Gefahr abwändet. Daraus resultierend hat A den K nicht durch Unterlassen in eine hilflose Lage versetzt.

## **II. Ergebnis**

A ist nicht schuldig wegen Versetzens des K in eine hilflose Lage mit Todesfolge gemäß § 221 I Nr. 1, III.

---

<sup>65</sup> Schönke / Schröder – Eser, § 221 Rn. 4; Wessels / Hettinger, BT/1, § 3 Rn. 199

<sup>66</sup> Schönke / Schröder – Eser, § 221 Rn. 5; Kindhäuser, BT I, § 5 Rn. 10 f.

## **C. Aussetzung gemäß § 221 I Nr. 2, III StGB**

A könnte schuldig sein, den K in einer hilflosen Lage im Stich gelassen zu haben, die zum Tod geführt hat gemäß § 221 I Nr. 2, III.

### **I. Tatbestand**

#### **Objektiver Tatbestand**

##### **a) Tatobjekt**

K müsste sich in einer hilflosen Lage befunden haben. Davon ist auszugehen<sup>67</sup>.

##### **b) Tathandlung**

###### **aa) Im Stich lassen**

A müsste K im Stich gelassen haben. Hierfür müsste sich der Täter vom hilflosen Rechtsgutsobjekt nicht nur räumlich getrennt haben<sup>68</sup>, sondern es reicht schon aus, wenn er es unterlassen hat, den Hilflosen aus seiner Lage zu befreien<sup>69</sup>. A ließ K am Unfallort unter Lebensgefahr zurück und entfernte sich ohne Absicht der Rückkehr. Er unterließ dabei auch jedwede Notfallhilfe. A hat K im Stich gelassen.

###### **bb) Obhuts- und Beistandspflicht**

A müsste gegenüber K eine Obhuts- und Beistandspflicht gehabt haben. Eine solche Pflicht begründet sich zum Einen aus einer Garantenstellung aus dem Tatbestand der Unterlassung<sup>70</sup>. Zum Anderen kommt eine solche Pflicht schon dadurch zu Stande, dass der Täter sich dem hilfsbedürftigen Rechtsgutsobjekt annimmt und wesentlich zur Veränderung der Situation des Hilfsbedürftigen beiträgt<sup>71</sup>. Eine Garantenstellung ergäbe sich im konkreten Fall aus

---

<sup>67</sup> Siehe Zweiter Tatkomplex, B I aa)

<sup>68</sup> Schönke / Schröder – Eser, § 221 Rn. 6

<sup>69</sup> BGH 38, 81

<sup>70</sup> SK – Horn / Wolters, März 2002, § 221 Rn. 8; Jura 1999, S. 45 ff.

<sup>71</sup> Vgl. statt vieler NJW 1998, S. 2628

der Ingerenz. Diese ist aber zu verneinen<sup>72</sup>. A stieg aus dem Auto, um sich nach dem Befinden des K zu erkundigen. Er vermied es jedoch in jeder Hinsicht, eine Rettungsmaßnahme einzuleiten. Er unterließ es also in jedweder Form, die Situation im Wesentlichen zu verändern, die zu einer Obhutspflicht geführt hätte. Danach hat A gegenüber K keine Obhutspflicht.

## **II. Ergebnis**

A ist nicht schuldig bezüglich der Aussetzung des K mit Todesfolge gemäß § 221 I Nr. 2, III.

## **D. Unterlassene Hilfeleistung gemäß § 323c StGB**

A könnte schuldig sein, Hilfeleistungen an K unterlassen zu haben gemäß § 323c.

### **I. Tatbestand**

#### **1. Objektiver Tatbestand**

##### **a) Tatsituation**

Es müsste ein Unglücksfall vorherrschen. Von einem Unglücksfall ist die Rede, wenn ein plötzliches eintretendes Ereignis eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben eines Menschen verursacht oder droht zu verursachen<sup>73</sup>. Auf Grund des Verkehrsunfalls liegt der K lebensgefährlich verletzt neben der Straße. Der Unfall ist dabei ein Ereignis, welches unvermittelt eingetreten ist und zur Folge hat, dass das Leben des K in Gefahr ist. Es herrscht demnach ein Unglücksfall.

##### **b) Tatbestandsmäßiges Verhalten**

###### **aa) Unterlassen der Hilfeleistung**

A müsste eine konkrete Hilfeleistung unterlassen haben. Hilfeleistung ist jedes Verhalten, welches zur Abwehr weiterer

---

<sup>72</sup> Siehe Zweiter Tatkomplex, A I e) cc)

<sup>73</sup> Schönke / Schröder – Cramer / Sternberg-Lieben, § 323c Rn. 5

Gefahren für das Opfer dienlich ist<sup>74</sup>. A ließ K am Unfallort zurück, ohne eine Tätigkeit begonnen zu haben, die den lebensgefährlichen Zustand des K in irgendeiner Weise eingedämmt hätte. A hat daher die Hilfeleistung unterlassen.

### **bb) Erforderlichkeit der Hilfeleistung**

Eine Hilfeleistung durch A muss erforderlich gewesen sein. Erforderlich ist eine Hilfeleistung dann, wenn - aus Sicht eines objektiven Beobachters - keine andere Möglichkeit besteht, anderweitig Schaden vom Opfer, z.B. durch das Opfer selbst, abzuwenden<sup>75</sup>. Es reicht dabei schon aus, wenn die drohende Gefahr erheblich gemindert und nicht gänzlich verhindert werden kann. Die Erforderlichkeit entfällt hingegen, wenn das Opfer bereits Tod ist, also nicht mehr rechtzeitig erfolgen kann, oder von vornherein aussichtslos erscheint<sup>76</sup>. Sie entfällt des Weiteren, wenn in anderer Art und Weise schneller und effektiver Hilfe geleistet werden könnte<sup>77</sup>. K schwebte nach dem Unfall in erheblicher Lebensgefahr und bedurfte sofortiger Hilfe. Es war ihm nicht möglich, sich selbst aus eigener Kraft zu helfen um Schaden von sich abzuwenden. Auch war A zum Tatzeitpunkt der einzige, der am Unfallort zugegen war, um schnellstmöglich Rettungsmaßnahmen einzuleiten. Da sich der Unfall gegen 2 Uhr nachts ereignete, ist nicht davon auszugehen, dass andere Verkehrsteilnehmer schneller die Hilfsbedürftigkeit des K erkannt hätten, zu mal sich K neben der Fahrbahn aufhielt und die Dunkelheit ein Erkennen des Opfers erheblich behinderte. Die Notfallhilfe wäre jedoch noch rechtzeitig gewesen, da davon ausgegangen werden muss, dass diese Hilfe nicht zum Tod des K geführt hätte. Dem zur Folge war die Hilfeleistung des A erforderlich.

---

<sup>74</sup> Schönke / Schröder – Cramer / Sternberg-Lieben, § 323c Rn. 11

<sup>75</sup> SK – Rudophi, Oktober 1999, § 323c Rn. 14

<sup>76</sup> Tröndle / Fischer, § 323c Rn. 4

<sup>77</sup> BGH 2, 298

### cc) Möglichkeit der Hilfeleistung

A muss die Möglichkeit zur Hilfeleistung gehabt haben. Eine Möglichkeit ist nicht gegeben, wenn der Hilfeleistende daran in irgendeiner Weise (z.B. durch Dritte) gehindert wird, Schaden vom Opfer abzuwenden. Für eine erfolgreiche Hilfeleistung genügt schon die Benachrichtigung von geeigneteren Hilfskräften, wie fachliche Rettungskräfte der Feuerwehr oder Ärzte<sup>78</sup>. Der betrunkene Zustand des Täters spielt für die Möglichkeit der Hilfeleistung keine Rolle<sup>79</sup>. Auch ist die Hilfeleistung nicht auf der tatsächlichen Örtlichkeit begrenzt<sup>80</sup>. A hat erkannt, dass K der sofortigen Hilfe bedurfte. In wie weit es ihm möglich war, eine Benachrichtigung an weitere Rettungskräfte, z.B. mit Hilfe eines Mobiltelefons, abzugeben, ist nicht eindeutig festzustellen. A hätte jedoch spätestens bei Ankunft am Zielpunkt in D Hilfe rufen können. A stand zwar zum Tatzeitpunkt unter erheblichem Alkoholeinfluss, doch mindert dies in keinsten Weise die Möglichkeit zu einer effektiven Hilfe. Desweiteren hat jeder Kraftfahrzeugfahrer mit dem Ablegen der Erlaubnis zum Führen eines Kraftwagens einen Kurs zur Belehrung über Maßnahmen der Ersten Hilfe nach einem Unfall besuchen müssen. Hiernach kann A unterstellt werden, dass er die dort erlernten Maßnahmen hätte anwenden können. Dies unterließ er aber gänzlich. A war es demnach möglich, Hilfe zu leisten.

### dd) Zumutbarkeit der Hilfeleistung

Es muss A zumutbar gewesen sein, Hilfe zu leisten. Eine Zumutbarkeit wird unter Abwägung aller Interessen zwischen Täter und Opfer ermittelt<sup>81</sup>. So ist eine Zumutbarkeit ausgeschlossen, wenn der Täter sich durch die Hilfe selber in Gefahr, in Form von Gesundheit, Leben, Freiheit oder Vermögen, bringt. Die Gefahr einer Strafverfolgung, auf Grund von pflichtwidrigem

---

<sup>78</sup> Schönke / Schröder – Cramer / Sternberg-Lieben, § 323c Rn. 18

<sup>79</sup> Schönke / Schröder – Cramer / Sternberg-Lieben, § 323c Rn. 19

<sup>80</sup> LK – Spendel, § 323c Rn. 34

<sup>81</sup> Schönke / Schröder – Cramer / Sternberg-Lieben, § 323c Rn. 20

Vorverhalten, mindert die Zumutbarkeit der Hilfeleistung nicht<sup>82</sup>. Als A untätig blieb dem K zu helfen, sah er sich der Gefahr ausgesetzt, dass sein pflichtwidriges Vorverhalten eventuell strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen könnte. Er wusste, dass sein Handeln, untüchtiges Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit, geahndet werden könnte. Die Strafverfolgung steht jedoch in einem hochgradigen Missverhältnis zwischen dem Überlebensinteresse des K und der Angst des A mit strafrechtlichen Wirkungen konfrontiert zu werden. Das Rechtsgut des Überlebens ist vorrangiger als die Gefahr der Strafverfolgung, so dass A diese zuzumuten gewesen wäre<sup>83</sup>.

## 2. Subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich die Hilfe unterlassen haben. Für die Unterstellung reicht bei der unterlassenen Hilfeleistung schon ein bedingter Vorsatz. Vorsätzliches Handeln oder Unterlassen zeichnet sich dadurch aus, dass das Verhalten durch subjektives Wissen und Wollen getragen wird<sup>84</sup>. Der *dolus eventualis* beschreibt, dass der Täter den Erfolg zwar für möglich gehalten, es aber billigend in Kauf genommen hat, dass dieser eintritt<sup>85</sup>. Als A am Unfallort K lebensgefährlich verletzt zurückließ, tat er dies wissentlich aus schierer Rücksichtslosigkeit. Es kann ihm zwar nicht unterstellt werden, dass er den Tod des K gewollt hat, jedoch hat er, in Kenntnis über die Notlage des K, es immerhin billigend in Kauf genommen, dass dieser auf Grund der Verletzungen verstirbt. Vorsätzliches Handeln kann folglich dem A unterstellt werden.

## II. Rechtswidrigkeit

A müsste sich in einer Lage befunden haben, die eine unterlassene Hilfeleistung gerechtfertigt hätte. Die Notstandslage könnte sich durch die Gefahr der Strafverfolgung begründen. Diese wurde

---

<sup>82</sup> BGH 11, 135 [136]

<sup>83</sup> BGH 39, 166, Tröndle / Fischer, § 323c Rn. 8

<sup>84</sup> BGHSt 36, S. 1 [10]

<sup>85</sup> BGHSt 7, S. 363 [370]

jedoch bereits abgewiesen<sup>86</sup>. Somit sprechen alle Indizien dafür, dass A rechtswidrig gehandelt hat.

### **III. Schuld**

A könnte ohne Schuld gehandelt haben. Schuldlos ist, wer auf Grund von verschiedenen, tiefgreifenden, psychischen Störungen nicht im Stande war, zu handeln. Dass der Alkoholeinfluss des A für die unterlassene Hilfeleistung spielt, wurde bereits erörtert<sup>87</sup>. A ist demnach voll schulfähig.

### **IV. Ergebnis**

Die Sachlage ergibt infolgedessen, dass A strafbar ist wegen unterlassener Hilfeleistung gemäß § 323c.

---

<sup>86</sup> Siehe Zweiter Tatkomplex, D I 1. b) dd)

<sup>87</sup> Siehe Zweiter Tatkomplex, D I 1. b) cc)